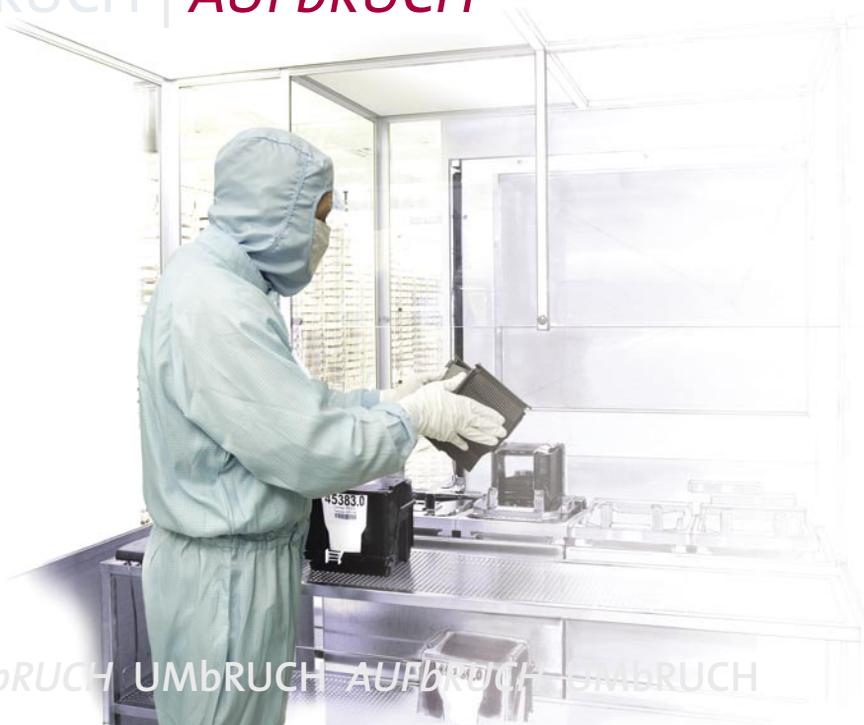


EINLADUNG ZUR
HAUPTVERSAMMLUNG 2006

AUF

UMBRUCH | *AUFBRUCH*



BRUCH *AUFBRUCH* UMBRUCH *AUFBRUCH* UMBRUCH

Tagesordnung auf einen Blick

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2005, des Lageberichts des Vorstands für die ELMOS Semiconductor AG und des Lageberichts für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006
6. Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien
8. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I sowie entsprechende Satzungsänderung
9. Änderung der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 27.04.2004 (Bedingtes Kapital III)
10. Beschlussfassung über das Unterbleiben der in § 285 und § 314 HGB verlangten individualisierten Angaben zur Vorstandsvergütung

**Einladung zur 7. Ordentlichen Hauptversammlung
der ELMOS Semiconductor AG, 44227 Dortmund
(ISIN DE0005677108, Wertpapier-Kenn-Nummer 567 710)**

Sehr geehrte Aktionäre,

unsere 7. Ordentliche Hauptversammlung findet am Freitag, den 19.05.2006, um 10.00 Uhr im Casino Hohensyburg, Dortmund, Hohensyburgstrasse 200, 44265 Dortmund, statt.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2005, des Lageberichts des Vorstands für die ELMOS Semiconductor AG und des Lageberichts für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den bei der ELMOS Semiconductor AG ausgewiesenen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2005 in Höhe von 42.532.947,25 Euro vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.
5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.
6. **Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts**
 - a) Durch das am 01.11.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Durch die Neuregelung wurde die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung geändert. Des weiteren ist insbesondere die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung nicht mehr erforderlich. Zur Legitimation von Inhaberk Aktionären ist nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den sog. Record Date, zu beziehen. Zudem kann die Satzung vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden müssen.

Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

- aa) In § 10 der Satzung (Hauptversammlung) wird § 10.2 wie folgt neu gefasst:

„10.2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gem. § 11.1 zur Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden. Dieser Tag und der Tag der Einberufung sind bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitzurechnen.“

- bb) In § 11 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht) erhalten die ersten beiden Absätze folgende Fassung:

„11.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen.“

„11.2 Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes des depotführenden Instituts erforderlich und ausreichend. In der Einberufung können weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen.“

- b) Mit dem UMAG wurden zudem die Vorschriften über den Ablauf der Hauptversammlung geändert. Nach der neuen Fassung von § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG kann der Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ermächtigt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 12 der Satzung (Ablauf der Hauptversammlung) um einen weiteren Absatz in § 12.4 wie folgt zu ergänzen:

„12.4 Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26.04.2005 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Diese Ermächtigung ist bis zum 25.10.2006 befristet. Es wird vorgeschlagen, diesen Beschluss aufzuheben und den Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zu ermächtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 18.11.2007 eigene Aktien zu erwerben.

- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien, auf die ein Anteil am Grundkapital in Höhe von bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals entfällt, beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes oder in sonstiger Weise.
- ▶ Erfolgt der Erwerb der Aktien nicht über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs am Erwerbstag im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten.
 - ▶ Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebotes um nicht mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zu den nachfolgenden Zwecken zu verwenden:
- aa) Sie können an Führungskräfte und Mitarbeiter der ELMOS Semiconductor AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen im Rahmen der Aktienoptionspläne 1999 und 2004 in Erfüllung der Aktienbezugsrechte übertragen werden. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft in diesem Rahmen übertragen werden sollen, wird der Aufsichtsrat der Gesellschaft hierzu ermächtigt. Dabei werden die Regelungen der bestehenden Aktienoptionspläne 1999 und 2004 angewandt: Die von der Hauptversammlung beschlossenen Eckpunkte der Aktienoptionspläne 1999 und 2004 liegen als Bestandteile der notariellen Niederschriften über die entsprechenden Hauptversammlungen bei dem Handelsregister in Dortmund zur Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen und am Sitz der ELMOS Semiconductor AG, Heinrich-Hertz-Str. 1, 44227 Dortmund, sowie im Internet unter http://www.elmos.de/ir/corporate_governance/options/index.html eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt und werden während der Hauptversammlung ausliegen.
 - bb) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten.

- cc) Sie können Führungskräften und Mitarbeitern der ELMOS Semiconductor AG, Mitgliedern der Geschäftsführungen und Mitarbeitern verbundener Unternehmen und freien Mitarbeitern zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
- dd) Sie können durch den Aufsichtsrat den Mitgliedern des Vorstands der ELMOS Semiconductor AG als aktienbasierter Vergütungsbestandteil angeboten und übertragen werden. Die Einzelheiten der Aktienvergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.
- ee) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand ermächtigt, die Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen.
- e) Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gem. den Ermächtigungen in lit. d), aa), bb), cc) und dd) verwendet werden.
- f) Die auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26.04.2005 bestehende und bis zum 25.10.2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I sowie entsprechende Satzungsänderung

Die Ermächtigung des Vorstands gemäß Ziffer 3.4 (Genehmigtes Kapital I) der Satzung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital zu erhöhen, ist bis zum 05.04.2006 befristet. Die Ermächtigung wird daher zum Zeitpunkt der Abhaltung der Hauptversammlung am 19.05.2006 abgelaufen sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18.05.2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 9.650.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 9.650.000 Stück neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und gem. § 204 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe zu entscheiden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschließen:
 - aa) Im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - bb) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begren-

zung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist hierauf die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt;

- cc) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe an Führungskräfte und Mitarbeiter der ELMOS Semiconductor AG, Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen, freie Mitarbeiter sowie, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Vorstandsmitglieder der Gesellschaft;
- dd) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

- b) § 3.4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18.05.2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 9.650.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 9.650.000 Stück neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und gem. § 204 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe zu entscheiden (Genehmigtes Kapital I). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise abschließen:

- ▶ Im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- ▶ im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals, und zwar weder im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist hierauf die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt;
- ▶ im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe an Führungskräfte und Mitarbeiter der ELMOS Semiconductor AG, Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter verbundener Unternehmen, freie Mitarbeiter sowie, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Vorstandsmitglieder der Gesellschaft;

- ▶ im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.“

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

9. Änderung der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 27.04.2004 (Bedingtes Kapital III)

Die Hauptversammlung der EL MOS Semiconductor AG hat am 27.04.2004 zu Tagesordnungspunkt 6 („Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals zur Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der EL MOS Semiconductor AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund eines Aktienoptionsplanes 2004 (Stock Option Plan) und dadurch bedingte Satzungsänderungen“) beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu nominal Euro 930.000,00 bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durch Ausgabe von bis zu 930.000 neuen Stückaktien ohne Nennwert mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres der Ausgabe der Aktien und nur zur Einlösung von Bezugsrechten durchgeführt, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2004 der EL MOS Semiconductor AG in dem Zeitraum vom 01.10.2004 bis zum 26.04.2009 gewährt werden. Die Hauptversammlung vom 27.04.2004 hat gem. Ziffer I. des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 6 gleichzeitig den Vorstand – und, soweit es die Mitglieder des Vorstandes betrifft, den Aufsichtsrat – angewiesen, im Rahmen des Aktienoptionsplans 2004 bis zu 930.000 Stück Bezugsrechte auf je eine Aktie der Gesellschaft an die im Aktienoptionsplan bezeichneten Berechtigten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in jährlichen Tranchen auszugeben. Durch diese Beschlussfassung sind Vorstand bzw. Aufsichtsrat im Hinblick auf die Gewährung von Bezugsrechten zur Umsetzung des Aktienoptionsplans 2004 unter Nutzung des Bedingten Kapitals III gebunden.

Durch diese Bindung, die Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig von den Entwicklungen an den Kapitalmärkten dazu verpflichtet, jährliche Tranchen von Bezugsrechten gem. dem Aktienoptionsplan 2004 auszugeben, wird die für die Umsetzung des Aktienoptionsplans und die Erreichung seiner Ziele erforderliche Flexibilität und Handlungsfreiheit der zuständigen Organe vereitelt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer I., der Hauptversammlung vom 27.04.2004 beschlossene Anweisung der Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand – und, soweit es die Mitglieder des Vorstandes betrifft, gegenüber dem Aufsichtsrat – im Rahmen des Aktienoptionsplans 2004 bis zu 930.000 Stück Bezugsrechte auf je eine Aktie der Gesellschaft an die im Aktienoptionsplan bezeichneten Berechtigten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in jährlichen Tranchen auszugeben, wird aufgehoben. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrates – und soweit es die Mitglieder des Vorstandes betrifft, der Aufsichtsrat – bis zum 26.04.2009 ermächtigt, im Rahmen des Aktienoptionsplans 2004 bis zu 930.000 Stück Bezugsrechte auf je eine Aktie der Gesellschaft an die im Aktienoptionsplan bezeichneten Berechtigten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben.

Im übrigen bleiben die Inhalte des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 27.04.2004 unverändert.

10. Beschlussfassung über das Unterbleiben der in § 285 und § 314 HGB verlangten individualisierten Angaben zur Vorstandsvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die in §§ 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a Satz 5 bis 9, 314 Absatz 1 Nr. 6 lit. a Satz 5 bis 9 HGB für den Anhang von Jahresabschluss und Konzernabschluss verlangten Angaben (individualisierte Angaben zu Vorstandsvergütungen) unterbleiben für die Dauer von fünf Jahren.

Berichte des Vorstands zur Hauptversammlung am 19.05.2006

Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien) gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG.

Die Gesellschaft hat in den vergangenen Hauptversammlungen zum Aktienrückkauf und zur anschließenden Veräußerung erworbener eigener Aktien ermächtigende Beschlüsse erfasst, deren letzter bis zum 25.10.2006 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag die derzeit bestehende Ermächtigung ersetzt werden, die von der Hauptversammlung am 26.04.2005 beschlossen wurde.

Dabei soll die Gesellschaft neben dem Erwerb über die Börse oder anderen Erwerbsvorgängen, z.B. unter Einschaltung einer Bank, auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung im Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die ELMOS-Aktienoptionspläne 1999 und 2004 für Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der ELMOS Semiconductor AG sowie für Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen werden jeweils durch ein bedingtes Kapital abgesichert. Der unter Punkt 7. der Tagesordnung vorgeschlagene Beschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die Aktienoptionspläne 1999 und 2004 auch durch den vorherigen Erwerb eigener Aktien zu bedienen. Damit wird insbesondere eine Verwässerung der Altaktionäre durch die ansonsten erforderliche Kapitalerhöhung vermieden. Die Entscheidung darüber, wie die Optionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft, sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Der Gesellschaft soll durch die eingeräumte Ermächtigung die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese gegen Sachleistung veräußern zu können, insbesondere als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unterneh-

mensteilen und Unternehmensbeteiligungen. Der nationale und internationale Wettbewerb sowie die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Er wird sich in der Regel, wenn er den Wert der als Gegenleistung hingegebenen Aktien bemisst, am Börsenkurs der ELMOS Semiconductor AG-Aktie orientieren. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft in der Lage sein, Aktien an Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen, freie Mitarbeiter sowie Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft anzubieten und zu übertragen. Durch die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter des Unternehmens soll eine zusätzliche Form der aktienbasierten Vergütung geschaffen werden, um Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden bzw. qualifizierte neue Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen. Die Ziele der Motivation und Bindung der Mitarbeiter des Unternehmens liegen im Interesse der Gesellschaft. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung erworbener eigener Aktien ist hierfür Voraussetzung. Auch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sollen die Möglichkeit erhalten, vom Aufsichtsrat Aktien als aktienbasierte Vergütung angeboten und übertragen zu bekommen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Vergütungsbestandteil auch an Vorstandsmitglieder übertragen zu können, bindet die Mitglieder des Vorstands an das Unternehmen und dessen wirtschaftlichen Erfolg und liegt somit ebenfalls im Interesse der Gesellschaft. Die Entscheidung hierüber obliegt allein dem Aufsichtsrat als zuständigem Entscheidungsorgan, das auch über die Modalitäten der aktienbasierten Vergütung an Vorstandsmitglieder befindet.

Die aufgrund des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Hauptversammlung kann gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG die Einziehung von Stückaktien beschließen, ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Alternative neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch eine Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung (Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I sowie entsprechende Satzungsänderung) gem. § 203 Absatz 2 Satz 2 AktG i. V. m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Gem. § 3.4 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital I) ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen Inhaberaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gem. §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen. Dieses Genehmigte Kapital wird vor Stattfinden der Hauptversammlung am 19.05.2006 auslaufen. Aus diesem Grund soll ein neues Genehmigtes Kapital I geschaffen werden. Die Schaffung genehmigten Kapitals soll insbesondere die Flexibilität von Vorstand und Aufsichtsrat zur Durchführung einer Kapitalerhöhung unabhängig von dem Stattfinden einer Hauptversammlung erhöhen. Im Interesse dieser Flexibilität ist es erforderlich, in den im Beschlussvorschlag aufgeführten Einzelfällen den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu ermächtigen, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben, soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen aus Branchen oder Geschäftsfeldern, in denen die EL MOS Semiconductor AG oder ein Beteiligungsunternehmen der EL MOS Semiconductor AG tätig sind (oder aus damit verwandten Branchen oder Geschäftsfeldern) gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Unternehmenserweiterungen, die durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen, erfordern in der Regel schnelle Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen.

Außerdem soll dem Vorstand neben der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge auch die Möglichkeit eingeräumt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage bis zu 10 % des Grundkapitals auszuschließen, um die Aktien im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Ausgabebetrag ausgeben zu können, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlage gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszugeben, setzt den Vorstand in die Lage, Aktien zum Zwecke der Platzierung mit börsennahem Ausgabekurs zu emittieren. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einen höheren Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Dabei wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Selbst bei voller Ausnutzung dieser Ermächtigung ist ein Bezugsrechtsausschluss nur für einen Betrag möglich, der maximal 10 % des im Zeitpunkt des Hauptversammlungsbeschlusses vorhandenen Grundkapitals ausmacht. Ferner ist festgelegt, dass die Ausgabe der Aktien zur Wahrung der Belange der Aktionäre in enger Anlehnung an den Börsenkurs zu erfolgen hat.

Das Bezugsrecht soll ferner ausgeschlossen werden können, um Aktien an Mitarbeiter und Führungskräfte der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen, freie Mitarbeiter und, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung auszugeben. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll es der Gesellschaft ermöglichen, durch die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter des Unternehmens eine zusätzliche Form der aktienbasierten Vergütung zu gewähren und sie auf diese Weise stärker an das Unternehmen zu binden bzw. qualifizierte neue Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen. Das neue Genehmigte Kapital I soll in dieser Hinsicht, ebenso wie die Möglichkeit zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft neben die zu Tagesordnungspunkt 7 vorgesehene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien treten, um Mitarbeiteraktien bzw. Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auszugeben. Der Vorstand bzw., sofern dem Vorstand Aktien angeboten werden, der Aufsichtsrat, werden sich bei der Frage der Gestaltung und Art der Bedingungen von Mitarbeiteraktien und aktienbasierten Vergütungen zugunsten von Mitgliedern des Vorstands allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und hierbei insbesondere das Interesse der Altaktionäre an einer Vermeidung von Verwässerungseffekten durch Ausgabe neuer Aktien sofern möglich berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat werden über ihre Entscheidungen sowie über die Anzahl der in diesem Zusammenhang ausgegebenen Aktien berichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts am 01.11.2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen nebeneinander die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen. Für die Teilnahmeberechtigung ist es ausreichend, die Voraussetzung von nur einer der beiden nachfolgenden Alternativen zu erfüllen.

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (28.04.2006, 00.00 Uhr) bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachfolgend genannten Hinterlegungsstellen während der Geschäftsstunden hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstellen sind:

- ▶ Deutsche Bank AG, Frankfurt
- ▶ WestLB AG, Düsseldorf/Münster

Erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaft, so ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Als Bescheinigung ist eine innerhalb der Frist bei der Gesellschaft eingehende Faxmitteilung der Stelle, bei der hinterlegt wird, ausreichend. Gegen Hinterlegung der Aktien werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

ELMOS Semiconductor AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 28.04.2006 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 12.05.2006 zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder durch eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Das auf dieser Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen ist ausgefüllt und unterschrieben als Original ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:

Hauptversammlungsstelle
ELMOS Semiconductor AG
Heinrich-Hertz-Straße 1 | 44227 Dortmund | Telefax +49 (0)231/7549-548

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionäre der ELMOS Semiconductor AG sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung auf Anordnung des Versammlungsleiters am 19.05.2006 ab 10.00 Uhr in voller Länge live im Internet verfolgen (www.elmos.de). Der uneingeschränkte Onlinezugang zur Live-Übertragung wird unter Investor Relations/Hauptversammlung ermöglicht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Hauptversammlungsstelle
ELMOS Semiconductor AG
Heinrich-Hertz-Straße 1 | 44227 Dortmund | Telefax +49 (0)231/7549-548

Bis spätestens zum Ablauf des 04.05.2006 unter vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragstellers den anderen Aktionären im Internet unter www.elmos.de unverzüglich zugänglich gemacht. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 04.05.2006 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Dortmund, im März 2006

Der Vorstand

Hinweise

Einlass

Der Einlass zur Hauptversammlung ist am 19.05.2006 ab 9.00 Uhr geöffnet.

Parkmöglichkeiten

Während der Hauptversammlung stehen für unsere Besucher Parkplätze am Casino Hohensyburg zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Parkscheine bei der Anmeldung vorzulegen, damit wir sie gegen Parkgutscheine austauschen können, die es Ihnen ermöglichen, kostenlos zu parken.

Shuttle-Service vom/zum Busbahnhof Dortmund

Am Busbahnhof Dortmund – gegenüber des Hauptbahnhofes – steht um 9.00 Uhr ein kostenloser Shuttle-Service der Firma Horn-Reisen zu unserer Hauptversammlung im Casino Hohensyburg zur Verfügung.

Öffentliche Verkehrsmittel

Ab 14.03 Uhr fährt der Casinobus stündlich ab dem Casino Hohensyburg zum Busbahnhof nach Dortmund.

Wegbeschreibung

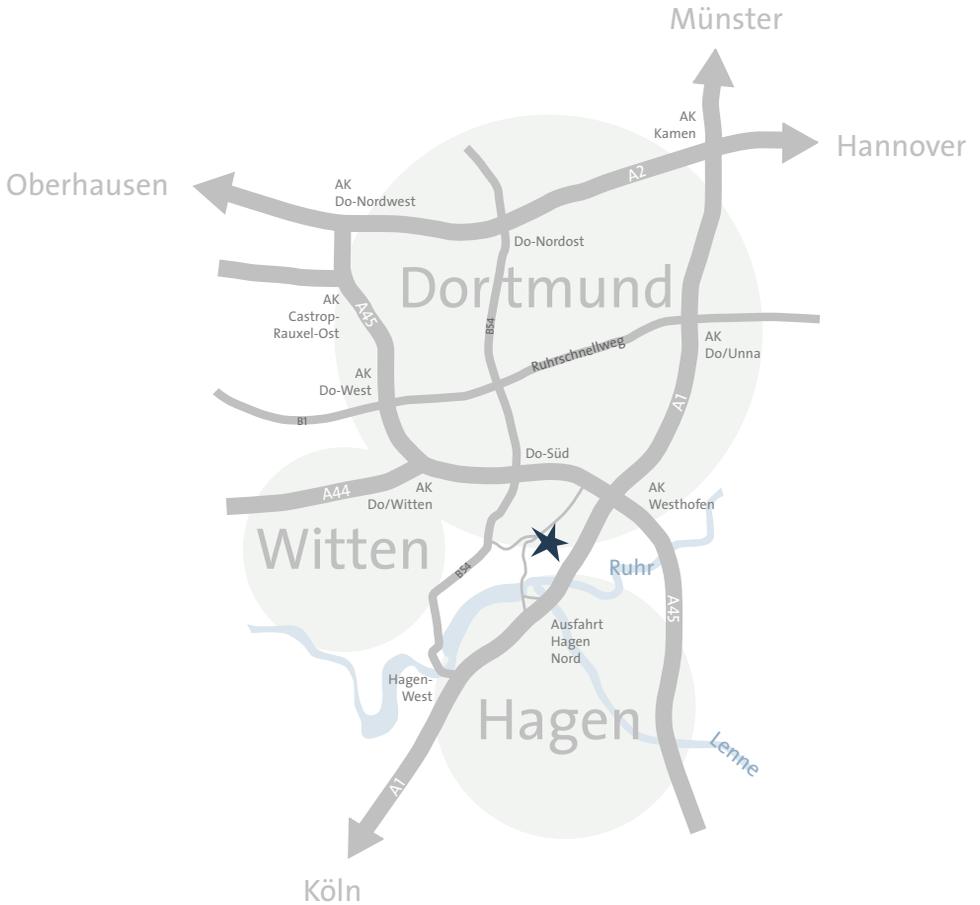
A1 aus Richtung Köln kommend Ausfahrt Hagen Nord. Von dort ist der Weg zum Casino Hohensyburg ausgeschildert.

Von der A44 oder A2 kommend zuerst Richtung Dortmund Zentrum. Von der Innenstadt über die B54 Richtung Süden zum Casino Hohensyburg.

Von der A45 kommend die Ausfahrt Dortmund Süd Richtung Hohensyburg nehmen. Ab der Ausfahrt ist das Casino Hohensyburg ausgeschildert.



Casino Hohensyburg
Hohensyburgstraße 200
44265 Dortmund



ELMOS Semiconductor AG
Investor Relations
Heinrich-Hertz-Straße 1
44227 Dortmund
Deutschland

Telefon +49 (0) 231-75 49-0
Telefax +49 (0) 231-75 49-548
www.elmos.de

UMbRUCH *AUFbRUCH* UMbRUCH *AUFbRUCH* UM